

---

## **Richtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 für das Aufstellen von Containern oder Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum**

### **1. Aufstellung**

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. Eine Gesamtfahrbahnbreite von mindestens 3 m muss gewährleistet sein.

### **2. Kennzeichnung und Sicherung**

a) Die Container und Wechselbehälter sind bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8,0 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2, zu kennzeichnen. Die Sicherungskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.

b) Container und Wechselbehälter nach Buchstabe a) können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.

c) An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus fünf Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußeren Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.

Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.

d) Die Verkehrsteilnehmer sind durch Zeichen 222/223 StVO mit entsprechenden Pfeilen um das Hindernis herumzuleiten.

e) Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild des Eigentümers, des Ständigbenutzers (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

### **3. Beleuchtung**

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, müssen Container und Wechselbehälter, die im Fahrbahnbereich oder in Buchten stehen, an der dem ankommenden Verkehr zugewandte Seite mit zwei netzunabhängigen elektrisch betriebenen gelben Warnleuchten gesichert werden. Der seitliche Abstand darf nicht mehr als 250 mm von der Außenkante betragen. Die Leuchtfäche der Warnleuchte muss mind. 600 mm, höchstens jedoch 1.000 mm über dem Erdboden wirksam sein. Umfeldbeleuchtung, z.B. durch Straßenlaternen, gilt nicht als Beleuchtung eines Containers oder Wechselbehälters.

### **4. Sonstige Auflagen**

Bei Inanspruchnahme des Gehweges dürfen Fußgänger nicht in unzumutbarer Weise behindert werden.

Anordnungen der Polizei sind sofort zu befolgen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritten aus dieser Genehmigung kein Schaden entsteht.

### **5. Hinweise:**

Ein Verstoß gegen die genannten Auflagen bedeutet eine Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Abs. 4 Ziff. 4 StVO und kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.

Mit Bauschutt oder anderen Abfällen gefüllte Container oder Wechselbehälter sind unmittelbar abzutransportieren. Eine Zwischenlagerung im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken ist nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht zulässig.

Diese Genehmigung beinhaltet keine Genehmigung nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes.

Für alle aus dieser Genehmigung entstandenen Schäden haften Sie im vollen Umfang.

Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.